

Hauptsatzung der Gemeinde Dietingen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzesblatt S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (Gesetzesblatt S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.10.2024, beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 14 festgesetzt.

III. Ausschuss des Gemeinderats

§ 4

Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss für Bauangelegenheiten gebildet (Bauausschuss). Dieser Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jeder Ortsteil wird durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten, das in dem jeweiligen Ortsteil wohnhaft ist. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Mitglied des Gemeinderats als Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt. Die Stellvertreter müssen nicht in dem Ortsteil wohnhaft sein, den sie vertreten.
- (3) Dem Bauausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Der Gemeinderat kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats Entscheidungen auf den Bauausschuss übertragen. Ist zweifelhaft, ob die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist, kann der Bauausschuss mit der Mehrheit eines Viertels seiner Mitglieder die Angelegenheit zur Beratung an den Gemeinderat verweisen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Bauausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 5

Aufgabenbereich des Ausschusses

- (1) Der Bauausschuss ist grundsätzlich zuständig für alle Bauangelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen, sofern sie nicht dem Bürgermeister nach § 8 dieser Satzung übertragen sind. Er entscheidet über die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei der Entscheidung über
 1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB,
 2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB,
 3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich.
- (2) Der Bauausschuss entscheidet ferner über die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen.

§ 6

Geschäftsgang bei Bauangelegenheiten

- (1) Die Gemeindeverwaltung informiert zeitnah bei eingehenden Bauangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde den jeweiligen Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrats, deren Ortsteil betroffen ist und prüft die Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung.
- (2) Die jeweiligen Ortschaftsräte sind bei der Beratung und Beschlussfassung des Bauausschusses beratend hinzu zu ziehen, soweit es sich um ein Vorhaben für die bauliche Entwicklung des Ortsteils von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt, insbesondere bei gewerblichen Ansiedlungen ab einer Grundfläche von 100 qm.
- (3) Die Entscheidungen in Bauangelegenheiten sind im Gemeinderat bekannt zu geben.

IV. Bürgermeister

§ 7

Festsetzung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

§ 8

Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- (1) Die Anstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten nach dem TVÖD bis Entgeltgruppe 8 bzw. S 8a, Aushilfsangestellten, Auszubildenden und Praktikanten.
- (2) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
- (3) Die Anordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 10.000€ im Einzelfall.
- (4) Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über das baurechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern bis zu einer Größe von 200 qm.
 - b) Errichtung von Dachgauben.
 - c) Errichtung von Einzelgaragen und Einzelcarports.

- d) Errichtung von Garten- und Gerätehäuschen sowie Schuppenbauwerken und Lagerstätten bis zu einer Grundfläche von 100 qm.
 - e) Aus- und Umbau von Dachgeschossen bis zu einer Fläche von 70 qm.
 - f) Anbau von Gebäudeteilen, Balkonen, Wintergärten, Sichtschutzeinrichtungen und Einfriedungen bis zu einer Fläche von 30 qm.
- (5) Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
 - (6) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt.
 - (7) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat gemäß § 33 Abs. 3 GemO.
 - (8) Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Gewährungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 - (9) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen vorliegt.
 - (10) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 10.000 €.
 - (11) Die Gabe von Freigebigkeitsleistungen bis zu einem Betrag von 500,00 €.
 - (12) Die Zuschlagserteilung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher bei sämtlichen Holzverkäufen aus den Waldungen der einzelnen Ortsteile.
 - (13) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall.

V. Ortsteile

§ 9

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Dietingen-Ort,
 - 1.2. Dietingen-Irslingen,
 - 1.3. Dietingen-Böhringen,
 - 1.4. Dietingen-Rotenzimmern,
 - 1.5. Dietingen-Gößlingen.

- (2) Die Gemarkung der ehemaligen Gemeinden Dietingen, Irslingen, Böhringen, Rotenzimmern und Gößlingen bilden die Grenzen der Ortsteile.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 10

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen örtlichen Verhältnisse entfallen ab der auf die Kommunalwahl am 09.06.2024 folgenden Legislaturperiode des Gemeinderates auf die einzelnen Wohnbezirke:
- | | | |
|----|------------------------|---------|
| a) | Dietingen-Ort | 6 Sitze |
| b) | Dietingen-Böhringen | 3 Sitze |
| c) | Dietingen-Irslingen | 3 Sitze |
| d) | Dietingen-Rotenzimmern | 1 Sitz |
| e) | Dietingen-Gößlingen | 1 Sitz |
- im Gemeinderat.
- (3) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die Wohnbezirke wird vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl geprüft und erforderlichenfalls unter besonderer Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeindeteile und der besonderen örtlichen Verhältnisse berichtigt.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 11

Einrichtung von Ortschaften

- (1) In den Ortsteilen Dietingen-Irslingen, Dietingen-Böhringen und Dietingen-Rotenzimmern werden Ortschaften nach § 68 GemO eingerichtet.

§ 12

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte, Aufhebung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Gößlingen

- (1) In den Ortschaften Dietingen-Irslingen, Dietingen-Böhringen und Dietingen-Rotenzimmern werden Ortschaftsräte nach § 67 ff. GemO gebildet.

- (2) Die Ortschaftsräte bestehen ab der auf die Kommunalwahl am 09.06.2024 folgende Legislaturperiode aus:
- a) Dietingen-Böhringen 8 Mitgliedern
 - b) Dietingen-Irslingen 8 Mitgliedern
 - c) Dietingen-Rotenzimmern 6 Mitgliedern
- einschließlich der jeweiligen Ortsvorsteher.
- (3) Die Zahl der Ortschaftsräte richtet sich ständig sinngemäß nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 der GemO.
- (4) Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 der GemO entsprechend.
- (5) Mit Zustimmung des Ortschaftsrats Dietingen vom 17.07.2023 wird die Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Dietingen-Ort gem. § 73 Abs. 3 GemO aufgehoben.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

Die Ortschaftsräte haben die Verwaltung in örtlichen Dingen der einzelnen Ortsteile zu beraten. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Gemeinde betreffen. Sie sind zu wichtigen die Gemeindeteile betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.

§ 14

Übertragung von Zuständigkeiten des Gemeinderates auf die Ortschaftsräte

Die Ortschaftsräte entscheiden an Stelle des Gemeinderates über folgende die Gemeindeteile betreffende Angelegenheiten:

- a) Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltsplanes, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 20.000 € im Einzelfall.
- b) Ausgestaltung und Benützung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen.
- c) Verwaltung und Belegung von gemeindeeigenen Wohnungen.
- d) Vergabe von Bauplätzen aufgrund Preisfestsetzungen des Gemeinderates.
- e) Bewirtschaftung und Verpachtung der unbebauten Grundstücke und der Fischerei.
- f) Pflege des Ortsbildes.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die im § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten (§ 70 Abs. 2 Satz 2 GemO) sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO).

§ 15
**Rechtsstellung der Ortsvorsteher und Übertragung von Zuständigkeiten
des Ortschaftsrates auf den Ortsvorsteher**

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher in den Gemeindeteilen gilt § 71 GemO.
- (2) Zusätzlich übertragen die Ortschaftsräte den Ortsvorstehern folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung:
 1. Die selbständige Entscheidung über Haushaltsausgaben bis zu 1.000 € im Einzelfall (Bewirtschaftungsbefugnis) im Rahmen der im Haushaltsplan für den Ortsteil zur Verfügung stehenden Mittel.
 2. Die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Gemeindeteiles.
 3. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Bundes-, Landes- und Gemeindewahlen sowie bei Zählungen aller Art.
- (3) Die Ortsvorsteher nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Gemeinderat sind.

VIII. Verwaltung

§ 16
Sitz der Gemeindeverwaltung

Der Sitz der Gemeindeverwaltung der Gemeinde wird im Gemeindeteil Dietingen-Ort eingerichtet.

§ 17
Örtliche Verwaltung in den Ortsteilen

- (1) Im Gemeindeteil Dietingen-Böhringen und Dietingen-Irslingen wird eine örtliche Verwaltung im Rathaus eingerichtet. Die örtlichen Verwaltungen bleiben solange bestehen, als hierfür ein Bedürfnis besteht.
- (2) Den örtlichen Verwaltungen in den Gemeindeteilen Dietingen-Böhringen und Dietingen-Irslingen verbleiben im Interesse einer zweckmäßigen und bürger-nahen Verwaltung die bisherigen Zuständigkeiten der früheren Bürgermeisterämter auf den Gebieten:
 - a) dem Meldewesen (Entgegennahme von An- Um- und Abmeldungen)
 - b) der Polizeilichen Führungszeugnisse
 - c) der sozialen Angelegenheiten aller Art
 - d) der Statistik und der Zählungen
 - e) der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- f) der Ortspolizei
- g) des Fundamts
- h) der Verwaltung (Vermietung/Verpachtung) der öffentlichen Einrichtungen
- i) der Heimatpflege (Brauchtum, Orts- und Landschaftsbild, Vereinswesen)
- j) der Verpachtung und Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Dietingen, den 10.10.2024

gez. Hezel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietingen, den 10.10.2024

gez. Hezel
Bürgermeister